

- > Die Bundesregierung tritt in dem in den USA geführten Rechtsstreit mit Google als „amicus curiae“ auf
- > Entscheidung über einen 3. Korb zum Urheberrechtsgesetz ist noch nicht gefallen
- > Bundesjustizministerin lehnt französisches „Olivennes-Modell“ zur Internet-Piraterie-Bekämpfung ab

## „Es gibt keinen Grund, auf ein nationales Urheberrecht zu verzichten“

> Interview mit Brigitte Zypries, Bundesjustizministerin



> Brigitte Zypries

Geboren: 16. November 1953

Von 1972 -1977 Studium der Rechtswissenschaften

Von 1985 - 1988 Referentin in der Hessischen Staatskanzlei

Von 1988 -1990 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht

Ab 1991 Referatsleiterin

Von 1995 -1997 Abteilungsleiterin in der Niedersächsischen Staatskanzlei

Von 1997 - 2002 Staatssekretärin u.a. im Bundesministerium des Innern

Seit 2002 Bundesministerin der Justiz

**Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat in einem promedia-Gespräch ihre Unterstützung für deutsche Autoren und Verleger in der Auseinandersetzung mit Google bekräftigt. „In Deutschland wäre ein Szenario wie das Google Book Settlement nicht denkbar. Bei uns kann und muss jeder Rechtsinhaber für sich entscheiden, ob und wie seine Bücher digitalisiert und online gestellt werden sollen. Das ist nach deutschem Urheberrecht nur mit der Einwilligung der Rechtsinhaber zulässig.“**

**Brigitte Zypries informierte in dem Gespräch darüber, dass sich die Bundesregierung dafür entschieden hat, in dem in den USA derzeit geführten Rechtsstreit als so genannter „amicus curiae“ aufzutreten. „Dies bedeutet nicht, dass wir in dem Rechtsstreit einer Partei zur Seite stehen“, so Zypries. Wir nutzen aber diese Besonderheit des amerikanischen Prozessrechts, um das Gericht als 'objektiver Dritter' über die transatlantischen Auswirkungen des Vorgehens von Google und des in den USA angedachten Vergleichs zu unterrichten und auf unsere Bedenken hinzuweisen.“**

**In dem Rechtsstreit geht es darum, ob Google zuvor eingescannte Texte und Bücher zum freien Herunterladen in seine Internet-Bibliothek einstellen darf. In Deutschland hatte das von Google begonnene Verfahren zum sogenannten Heidelberger Appell geführt, den auch Bundesjustizministerin Zypries unterstützt hat.**

**promedia:** Frau Ministerin, wie kann man eine Contentvermarktung im Internet, zu der der Urheber keine Zustimmung gibt, wie jetzt bei dem Versuch von Google, ohne Zustimmung von Autoren Buchtexte zu veröffentlichen, rechtlich verhindern?

**Zypries:** In Deutschland wäre ein Szenario wie das Google Book Settlement nicht denkbar. Bei uns kann und muss jeder

Rechtsinhaber für sich entscheiden, ob und wie seine Bücher digitalisiert und online gestellt werden sollen. Das ist nach deutschem Urheberrecht nur mit der Einwilligung der Rechtsinhaber zulässig. Bei Zuwiderhandlung können die Autoren Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung und/oder Schadenersatz verlangen. Man muss sich für die Bewertung des sogenannten Google Book

Settlements darüber im Klaren sein, dass Google die urheberrechtlich geschützten Bücher von US-amerikanischen Bibliotheken zur Verfügung gestellt bekommen hat und die Digitalisierung der Bücher in den USA erfolgt ist. Der in den USA angestrebte Vergleich gilt nur für die Nutzung der Werke in den USA. Ob das Verhalten von Google rechtswidrig ist, richtet sich also allein nach US-amerikanischem Recht. Autoren und Rechteinhaber können aber gegen den geplanten Vergleich Einspruch einlegen, darüber hat die VG Wort die Autoren informiert.

Die Bundesregierung hat sich zudem dafür entschieden, in dem in den USA derzeit geführten Rechtsstreit als so genannter „amicus curiae“ aufzutreten. Dies bedeutet nicht, dass wir in dem Rechtsstreit einer Partei zur Seite stehen. Wir nutzen aber diese Besonderheit des amerikanischen Prozessrechts, um das Gericht als „objektiver Dritter“ über die transatlantischen Auswirkungen des Vorgehens von Google und des in den USA angedachten Vergleichs zu unterrichten und auf unsere Bedenken hinzuweisen.

**promedia:** Vor gut drei Jahren wurde der 2. Korb verabschiedet. Welche Erfahrungen haben Sie mit diesem Gesetz, vor allem mit der Pauschalvergütung und der Regelung zur Privatkopie, gesammelt?

**Zypries:** Der sogenannte 2. Korb ist erst am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Wir konnten also erst eineinhalb Jahre praktische Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Novelle sammeln. Das reicht aber, um festzustellen: der 2. Korb ist ein Erfolg. Das gilt auch für die Reform der pauschalen Vergütung für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien.

Es war vorhersehbar, dass die Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Hersteller über die Höhe der pauschalen Vergütung einige Zeit brauchen würden. Deswegen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Und es gibt Erfolge zu vermelden: Die VG Wort und der BITKOM haben schon im Dezember 2008 einen Gesamtvertrag über die pauschale Vergütung für Reprographiegeräte geschlossen. Der Informationskreis Aufnahme-medien hat vor wenigen Wochen eine grundsätzliche Einigung über die Vergütung für Speicherkarten und CD-ROMs mitgeteilt. Hinsichtlich anderer Vervielfältigungsgeräte erhalten wir sehr positive Signale von den Parteien. Sollten die Verhandlungen für einzelne Geräte oder Speichermedien dennoch scheitern, hat der 2. Korb vorgesorgt: Die Parteien können die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt anrufen. Führt dies zu keiner Einigung, steht der Rechtsweg offen, der mit dem 2. Korb um eine Instanz verkürzt und damit beschleunigt wurde. Das Verfahren zur Festlegung der Höhe der pauschalen Vergütung ist damit wesentlich effektiver und transparenter gestaltet als nach alter Rechtslage.

Die Privatkopie hingegen ist mit dem 2. Korb gar nicht neu geregelt worden. Sie war und ist zulässig, egal ob analog oder digital. Allerdings nur dann, wenn hierfür kein wirksamer technischer Kopierschutz geknackt werden muss und die Vorlage für die Kopie eine legale Quelle ist. Klargestellt wurde mit dem 2. Korb lediglich, dass eine Quelle nicht nur dann illegal ist, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde, sondern auch dann, wenn sie offensichtlich rechtswidrig im Internet zum Download angeboten wird.

**promedia:** Sie wollten einen fairen Interessenausgleich zwischen den Kreativen, den Verwertern, der Geräteindustrie, den Nutzern sowie dem Kulturbetrieb und der Wissenschaft erreichen. Vor allem nach Aussagen vieler Kreativer ist das nicht gelungen. Woran liegt das?

**Zypries:** Das sehe ich anders. Sicherlich gibt es auch nach dem 2. Korb von allen Seiten noch weitergehende Forderungen und Vorschläge. Aber dass diese Forderungen von den unterschiedlichsten Seiten kommen, zeigt ja gerade, dass wir einen guten Kompromiss gefunden haben. Man darf ja nicht aus dem Blick verlieren, dass das Urheberrecht einen fairen Ausgleich zwischen teilweise widerstrebenden Interessen finden muss. Alle Beteiligten, auch die Kreativen, haben wir deshalb im Gesetzgebungsverfahren intensiv in die Be-

ratungen mit einbezogen. Der 2. Korb ist das Ergebnis einer ausführlichen und offenen Diskussion. Selbstverständlich beobachten wir aber die weitere Entwicklung der Kreativwirtschaft sehr genau. Das Urheberrecht hat sich durch die Digitalisierung zu einem sehr dynamischen Rechtsgebiet entwickelt. Hier bleiben wir am Ball.

**promedia:** Inwieweit halten Sie es für erforderlich, dass es in der nächsten Legislaturperiode einen 3.Korb des Urheberrechts gibt?

**Zypries:** Mit den letzten Urheberrechtsnovellen sind noch nicht alle Fragen beantwortet. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb im Februar dieses Jahres eine Konsultation der beteiligten Kreise eingeleitet, mit der weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts geprüft wird. Jetzt sind die Stellungnahmen da und wir haben diesen Monat mit der Auswertung begonnen. Erfreulicherweise hat uns eine große Zahl von Stellungnahmen erreicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses brauchen also etwas Zeit, um diese sorgfältig auszuwerten und die Forderungen und Argumente abzuwägen. Erst wenn diese Arbeit getan ist, werden wir sagen können, ob ein 3. Korb erforderlich sein wird und welchen Inhalt der Korb transportieren wird.

**promedia:** Sie haben kürzlich erklärt, dass Sie dafür sind, dass Verlagen ein Leistungsschutzrecht im Internet eingeräumt wird. Warum teilen Sie die Forderung der Verleger?

**Zypries:** Ich habe mich dafür ausgesprochen, ein solches Leistungsschutzrecht zu prüfen, entschieden ist noch nichts. Ich kann gut verstehen, warum die Presseverleger und auch die Schulbuchverleger ein Leistungsschutzrecht fordern. Die Digitalisierung trifft zunehmend auch den Zeitungsmarkt. Wir sehen in den USA, wie Online-Angebote die klassischen Zeitungen verdrängen. Ich verstehe daher die Sorgen der Verleger. Wir müssen aber – und darauf habe ich bereits hingewiesen - bei der Entscheidung über die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presse- und Schulbuchverlage das gesamte Umfeld in den Blick nehmen. Auch die Rechte und Interessen der Kreativen, also der Journalisten und anderen Urheber müssen gewahrt bleiben. Ich halte nichts von populistischen Schnellschüssen. Auch hier müssen wir sehr sorgfältig vorgehen, um gegebenenfalls einen gerechten Interessenausgleich zu erreichen.

**promedia:** Sollte diese Frage mit im 3. Korb gelöst werden?

**Zypries:** Das wäre sicherlich möglich, ist aber keinesfalls zwingend. Genauso gut könnten neue Leistungsschutzrechte in einem separaten Urheberrechtsänderungsgesetz umgesetzt werden. Aber bevor wir über das Verfahren entscheiden, müssen wir erst einmal die inhaltlichen Fragen klären.

**promedia:** Auch andere Berufsgruppen wie die Film- oder die Musikwirtschaft sehen ihre Urheberrechte im Internet nach wie vor nicht ausreichend geschützt. Teilen Sie diese Auffassung?

**Zypries:** Die sogenannte Internetpiraterie stellt für die Film- und Musikwirtschaft, aber auch für die Buchindustrie ein großes Problem dar. Mein Haus beschäftigt sich intensiv mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Internetpiraterie. Einen wichtigen Schritt haben wir mit dem Gesetz zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getan, das am 1. September 2008 in Kraft getreten ist. Inhaber von Urheberrechten haben nun bei Urheberrechtsverletzungen im Internet einen Auskunftsanspruch gegen Internetprovider. Damit können sie Verletzer von Urheberrechten im Internet ermitteln und gegen diese zivilrechtliche Schritte einleiten. Aber damit sind wir sicherlich noch nicht am Ende der rechtspolitischen Diskussion angekommen. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum – auch hier müssen wir den Schutz des geistigen Eigentums durchsetzen.

**promedia:** Welche Möglichkeiten sehen Sie hier, die Sanktionen zu verschärfen?

**Zypries:** Wir sollten dem Problem nicht nur durch repressive Maßnahmen begegnen. Wichtig ist mir der Dialog mit der Content-Industrie darüber, wie legale Angebote so attraktiv gestaltet werden können, dass Nutzer diese Angebote annehmen. Die neusten Zahlen der Musikindustrie lassen bereits erkennen, dass Internetpiraterie auch mit attraktiven legalen Angeboten effektiv bekämpft werden kann. Nach dem Digital Music Report 2009 der IFPI sind die legalen Downloads in Deutschland im Jahr 2008 um 22 Prozent (Einzeltracks) bzw 57 Prozent (Longplay Segment) angestiegen. Im Gegensatz hierzu nehmen die illegalen Downloads stetig ab. Im Jahr 2004 hat die IFPI noch 614 Mio. illegale Downloads verzeichnet, im Jahr 2008 waren es nur noch 316 Mio.

**promedia:** Wäre das französische Modell gegen Piraterie für Sie eine Lösung dieses Problems?

**Zypries:** Ich halte das französische Olivennes-Modell für keine gute Lösung, jedenfalls nicht für Deutschland. Danach

wird eine Behörde geschaffen, die bei Urheberrechtsverletzungen im Internet Warnhinweise an die Verletzer versendet und bei wiederholten Rechtsverletzungen den Richter anruft, damit dieser eine zeitweilige Sperrung des Internetzugangs beschließt. Dagegen gibt es in Deutschland erhebliche verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken. So sollen Daten über den Telekommunikationsverkehr zum Versenden von Warnhinweisen genutzt und zur Feststellung eines Wiederholungsfalles gespeichert werden. Das wäre eine Vorratsdatenspeicherung in großem Stil, über deren verfassungsrechtlich zulässigen Umfang das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat. Man darf ja nicht vergessen, dass wir hier über einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht sprechen. Und für die verfassungsrechtliche Bewertung ist es ein gravierender Unterschied, ob ich Vorratsdaten zum Zwecke der staatlichen Strafverfolgung speichere, wie es das in Karlsruhe beklagte Gesetz vorsieht, oder zur Durchsetzung privater Interessen der Urheber.

**promedia:** Ist für Sie eine „Kulturfltrate“ eine Alternative, um die Probleme des Urheberrechts im Internet zu lösen und die Kreativen fair zu vergüten?

**Zypries:** Das Stichwort „Kulturfltrate“ ist sicherlich ein interessanter Ansatz, unter dem in jüngster Zeit eine Diskussion um mögliche Alternativen für eine angemessene Vergütung der Kreativen im Internet geführt wird, gerade gegenüber dem primär repressiven Ansatz des französischen Modells. Ich kenne die in dieser Diskussion aufkommende Forderung, die technischen Nutzungsmöglichkeiten zur Vervielfältigung und zum Datenaustausch im „Content-Bereich“ in gewisser Weise als gegeben zu akzeptieren, alle Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet zu legalisieren und im Gegenzug für eine angemessene Vergütung zu sorgen. Nun kann der Sammelbegriff „Kulturfltrate“ mit ganz unterschiedlichen Ausgestaltungen und Rahmenbedingungen gefüllt werden. Aus meiner Sicht bedarf es noch einer umfassenden Diskussion der aufgeworfenen europarechtlichen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Fragen. Ich begrüße es, dass der jüngst von namhaften Kulturschaffenden und Kreativen geforderte „Kreativpakt“ mit der Politik auch das Thema Kulturfltrate aufgegriffen hat.

**promedia:** Das Urheberrecht wurde in den letzten Jahren durch mehrere Richtlinien auf europäischer Ebene geregelt. Ist inzwischen

ein umfassendes europäisches Urheberrecht erforderlich?

**Zypries:** Die Digitalisierung und die damit verbundene stetig fortschreitende technische Entwicklung – und hier wiederhole ich mich – zwingt uns dazu, das Urheberrecht in immer kürzeren Abständen auf den Prüfstand zu stellen. Dazu gehört auch die Frage, wie das nationale Urheberrecht in einer digitalen Welt, die eigentlich keine nationalen Grenzen mehr kennt, auch im europäischen Kontext angepasst werden muss. Allen, die ein umfassendes europäisches Urheberrecht fordern, rate ich zu aber einem differenzierten Blick auf die Folgen einer Harmonisierung. Es gibt sicherlich Bereiche, für die sich eine europäische Lösung eher anbietet.

Hierzu gehört beispielsweise die Online-Nutzung von Werken. Es gibt derzeit aber keinen Grund, vollständig auf ein nationales Urheberrecht und dessen Gestaltungsspielräume zu verzichten. Bei einer vollständigen Harmonisierung bräuchten wir z.B. alleine in Deutschland auch gar nicht darüber nachzudenken, ein neues Leistungsschutzrecht für Verleger einzuführen.

**promedia:** Welche Bereiche müssten unbedingt harmonisiert werden?

**Zypries:** Ein drängendes Problem sehe ich im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung. Die EU-Kommission, kommerzielle Verwerter wie Sendeunternehmen und sonstige Diensteanbieter bemängeln den fehlenden Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften in Europa und fordern eine grenzüberschreitende Lizenzierung. Einen Wettbewerb kann man aber nur dann fordern, wenn für alle Verwertungsgesellschaften in Europa dieselben Bedingungen gelten. Dies ist zurzeit aber nicht der Fall.

Deutsche Verwertungsgesellschaften sind z.B. gesetzlich angehalten, kulturelle und soziale Zwecke aus dem Vergütungsaufkommen zu fördern. Diese Regelung ist zum Schutz und zur Förderung geistigen Schaffens sehr sinnvoll. In vielen anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es eine solche Regelung aber nicht. Deutsche Verwertungsgesellschaften wären in einem Wettbewerb um die günstigsten Lizenzierungsgebühren damit klar im Nachteil, da sie ja stets diese gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen müssen.

In der Vergangenheit habe ich daher wiederholt die EU-Kommission aufgefordert, eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen für die kollektive Rechtswahrnehmung in Angriff zu nehmen. Diese Forderung werde ich auch nochmals mit Nachdruck wiederholen, wenn die neue EU-Kommission ihr Amt angetreten hat. (HH)

## BDZV-Präsident Helmut Heinen bei Justizministerin Brigitte Zypries

Die Forderung der deutschen Zeitungsverleger nach einem eigenen Leistungsschutzrecht für Zeitungsinhalte im Internet stand im Mittelpunkt eines Gesprächs, das BDZV-Präsident Helmut Heinen am 9. Juli 2009 in Berlin mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries führte. Die Rechteverfolgung im Internet müsse vereinfacht werden, erläuterte Heinen. Die Verleger wollten dabei auf die Systematik aufsetzen, wie sie im Urheberrecht bereits existiere. In einem nächsten Schritt müssten dann Bezahlmodelle für den Online-Content entwickelt werden. „Wir werden es nicht länger hinnehmen, dass aufwändig produzierte Qualitätsinhalte der Verlage von Dritten kommerziell genutzt werden, ohne dass dafür auch nur ein Cent an die Verlage zurückfließt“, sagte Heinen.

### „Kulturfltrate“ bedeutet Sozialismus

*Zur Diskussion um die so genannte „Kulturfltrate“ betonte der kulturpolitische Experte der FDP-Bundestagsfraktion Hans-Joachim Otto:*

„Sie soll von der Konzeptlosigkeit insbesondere der SPD und der Grünen bei der Modernisierung und Stärkung des Urheberrechts im Internet ablenken. Eine Gesellschaft, in der geistige Eigentumsrechte nichts mehr zählen, Kulturschaffende enteignet werden und eine intransparente Mammutbürokratie à la GEZ – womöglich noch nach politischen Kriterien – Geld verteilt, wird intellektuell und kulturell versiegen. Das wäre der Einstieg in den Kultur-Sozialismus. Die FDP lehnt eine solche Kultur-GEZ ab. Wir brauchen faire Rahmenbedingungen und Anreize für Kulturschaffende und ein modernes Urheberrecht. Mit sozialistischen Maßnahmen ist noch nirgendwo eine vielfältige, bunte, kritische und interessante Kulturlandschaft erhalten geblieben – geschweige denn entstanden. Wir unterstützen alle Bemühungen, die einer weiteren Stärkung des Urheberrechts im digitalen Kontext und einer Förderung des Respekts vor dem geistigen Eigentum dienen. Ein Modell, bei dem durch eine pauschale Abgabe auf Internetanschlüsse sämtliche Vervielfältigungen geschützter Werke aus dem Internet abgegolten sind, führt dagegen zu einer faktischen Legalisierung aller heute rechtswidrigen Internetangebote und damit im Ergebnis zu einer vollständigen Entwertung des Urheberrechts im Onlinebereich. Im Hinblick darauf, dass digitale Kopien im Internet nicht mehr kontrollierbar sind, käme dies einer Enteignung der Rechteinhaber gleich.“ ■